

Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel.

In einer heute veröffentlichten Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. März 1916 wird im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung u. a. folgendes verordnet:

Die Ausfuhr der nachbenannten Artikel und deren Durchfuhr wird verboten: Kolonialwaren der Klasse I des Zolltarifs (Kakaobohnen und -schalen, Kaffee und Tee); Pfeffer, exklusive Paprika; Feigen, Weinbeeren und Trauben, getrocknet; Korinthen; Zitronen, Limonen, Zedratfrüchte; Kastanien; Zucker der Nr. 19 des Zolltarifs und Melasse; Getreide; Malz; Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlprodukte; Reis; Dörrobst, Pflaumenmus, Kartoffel, Zwiebel, Knoblauch, Rüben, Kraut und alle anderen nicht besonders benannten Gemüse und Gewächse für den Küchengebrauch, frisch oder zubereitet (zum Beispiel getrocknet, gedörrt, zerschnitten, gesalzen, eingelegt zc.), mit Ausnahme der getrockneten Schwämme, eingelegten Gurken und Zuzukonserven; Samereien und Delisaaten, mit Ausnahme der nicht zur Delgewinnung dienenden forstlichen Samen; alle zum Medizinalgebrauche dienenden Pflanzen und Pflanzenteile, ferner Wermutkraut; Geflügel, Wildbret und Federwild, Fische; Milch und Rahm, frisch, sterilisiert, kondensiert oder getrocknet, Eier, flüssiges oder getrocknetes Eigelb und Eiweiß, Honig, auch Kunsthonig; Speisefette aller Art einschließlich Speck, ferner alle technischen Fette und Fettäuren; Bier, Wein, auch Schaumwein, Obstwein, Most, Frucht-, Obst- und Beerenäfte, nicht eingedickt, Met, Zitronensaft, alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Speiseessig, Essigessenz und Essigsäure.